

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/25 2005/11/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2007

Index

L94059 Ärztekammer Wien
40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §109;
AVG §56 impl;
AVG §66 Abs4;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 §7 Abs1;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 §7 Abs7;

Rechssatz

§ 7 Abs. 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien sieht vor, dass eine Befreiung nach Abs. 1 erlischt, wenn ein für die ausgesprochene Befreiung maßgeblicher Umstand wegfällt. Ab dem dem Wegfall dieses Umstandes folgenden Monatsersten besteht die Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß § 109 Ärztegesetz 1998 bzw. Abschnitte I, II und VI der Beitragsordnung. Dass die Behörde von Amts wegen einen Feststellungsbescheid nach § 7 Abs. 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien zu erlassen hätte, lässt sich weder dem Ärztegesetz noch der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien entnehmen. Es bedurfte daher weder einer bescheidmäßigen Aufhebung der mit Bescheid des Verwaltungsausschusses ausgesprochenen Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen (Hinweis E 6. Juli 2004, 2003/11/0222) noch eines Feststellungsbescheides mit dem Inhalt, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt der Bf der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien unterliegt. (Hier: Der von der Behörde erster Instanz - von Amts wegen - erlassene Feststellungsbescheid war unzulässig, weil die maßgebliche Rechtsfrage im Verfahren betreffend Vorschreibung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds zu beantworten ist. Der angefochtene Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit belastet, weil die behördlichen ohne Antrag des Bf erlassenen erstinstanzlichen Feststellungsbescheid hätte ersatzlos beheben müssen und nicht, gestützt auf § 66 Abs. 2 AVG, der erstinstanzlichen Behörde eine neuerliche Entscheidung hätte aufzutragen dürfen.)

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den
Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005110131.X01

Im RIS seit

07.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at